

Konsortialvereinbarung
für die
Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV)

Stand: 01.01.2024

Änderungen der Konsortialvereinbarung wurden beschlossen:

- in der 13. Versammlung der Konsortialpartner am 28. November 2014 (rückwirkend zum 01.01.2014)
- in der 21. Versammlung der Konsortialpartner am 13. Juli 2023 (mit Wirkung zum 01.01.2024)

Vereinbarung
über die Finanzierung der Regiekosten und von projektbezogenen Investitionskosten der
Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV)

Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Miesbach, München, Rosenheim und Starnberg sowie die kreisfreie Stadt Rosenheim als Gesellschafter der Münchner Verkehrs und Tarifverbund GmbH – im folgenden „Gesellschaft“ – schließen folgende Konsortialvereinbarung:

§ 1 Grundlagen und Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Grundlage dieser Vereinbarung ist der Gesellschaftsvertrag für die Gesellschaft – im folgenden „Gesellschaftsvertrag“ – in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung des Aufwands der Gesellschaft (Erfolgsplan) sowie der Investitionsaufwendungen, die nicht die Kapitalausstattung der Gesellschaft betreffen (im Finanzplan enthalten).

§ 2 Finanzierung der Gesellschaft

- (1) Die Aufgaben der Gesellschaft gemäß § 5 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag werden von den Gesellschaftern grundsätzlich gemeinsam finanziert, soweit sie nicht nur im Auftrag von einzelnen Gesellschaftern oder Gesellschaftergruppen erfolgen und von diesen finanziert werden.
- (2) Im Wirtschaftsplan ist für jede Kostenposition die Aufteilung (Schlüssel) auf die einzelnen Gesellschafter bzw. Gesellschaftergruppen zu nennen und anzugeben, ob es sich um dauerhafte oder befristete Aufgaben handelt. Die aufgabenbezogenen Schlüssel sind einmalig zu definieren und für die Folgejahre grundsätzlich beizubehalten; eine Übersicht der geltenden Schlüssel ist Teil des Wirtschaftsplans. Änderungen gegenüber dem vorherigen Wirtschaftsplan sind im Wirtschaftsplan auszuweisen, zu begründen und für die Leistungen des Erfolgs- und des Finanzplans von den Gesellschaftern zu beschließen.
- (3) Den Gesellschaftern wird jeweils – ggf. nach Maßstab einer gesonderten Vereinbarung – ausgewiesen, ob die Leistungen allein für den Gesellschafter bzw. Aufgabenträger erbracht werden oder ob

und gegebenenfalls in welchem Umfang die Leistungen der Sicherstellung der verbundgemäßen Verkehrsbedienung dienen. Soweit die Leistungen der Sicherstellung der verbundgemäßen Verkehrsbedienung dienen, können sie als Aufwendungen der Verkehrsbedienung betrachtet und daher den Verkehrsunternehmen in Rechnung gestellt werden. Die Vereinbarungspartner stellen im Rahmen ihrer Rechtsbeziehungen zu den Verkehrsunternehmen einen entsprechenden Ausgleich sicher. Wird der Ausgleich von einem Verkehrsunternehmen verweigert, sorgt der jeweils als Aufgabenträger zuständige Vereinbarungspartner gegenüber der Gesellschaft für den Ausgleich.

- (4) Die Gesellschafter stellen für ihren Bereich sicher, dass der Aufwand, der bei den kreisangehörigen Gemeinden entsteht, denen die Aufgabenträgerschaft nach Art. 9 BayÖPNVG übertragen wurde, getragen wird.

§ 3 Grundsätze der Abrechnung

- (1) Leistungen werden von dem vergütet, für den sie erbracht werden (Verursacherprinzip). Abweichend von § 26 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft sind investive Mittel (Finanzplanmittel) soweit wie möglich verursachergerecht den einzelnen beauftragenden Gesellschaftergruppen, Gesellschaftern bzw. Aufgabenträgern im MVV-Regionalbusverkehr zuzuordnen.
- (2) Sachkostenbudgets dürfen nicht für die Finanzierung von Personalkosten verwendet werden.
- (3) Abweichungen von der Budgetplanung (Zuordnung) sind aus sachlichen Gründen zulässig, solange das Gesamtbudget und das Budget je Gesellschaftergruppe nicht überschritten werden.

§ 4 Verfahren

- (1) Nach Vorlage und auf der Grundlage des durch die Gesellschafter genehmigten Wirtschaftsplans der Gesellschaft erhält diese zur Vereinfachung des Zahlungsvorgangs unmittelbar von den Vereinbarungspartnern Vorschusszahlungen in der Höhe des Wirtschaftsplanansatzes gemäß der mit dem Wirtschaftsplan dargelegten Aufteilung auf die Gesellschaftergruppen. Diese Zahlungen werden jeweils zu Beginn eines Quartals im Voraus für dieses Quartal nach einem abgestimmten Zahlungsplan entrichtet.
- (2) Soweit ein Gesellschafter sich auf einen Haushaltsvorbehalt beruft und Gelder, die im Wirtschaftsplan vorgesehen waren, abschließend nicht freigibt, stimmt die Gesellschaft die Anpassung von Leistungen

mit den Gesellschaftern ab und legt der Gesellschafterversammlung einen neuen Wirtschaftsplan zur Genehmigung vor.

- (3) Die endgültige Abrechnung erfolgt jeweils, nachdem der Jahresabschluss der Gesellschaft vorgelegt und durch deren Gesellschafterversammlung genehmigt wurde.

§ 5 Inkrafttreten, Änderung und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Fassung der Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vereinbarungspartner am 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Regelungszweck am nächsten kommt.
- (3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft gekündigt werden. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, spätestens bis zum Wirksamwerden der Kündigung eine neue Vereinbarung zu schließen. Bis zu einer Einigung gilt die bisherige Regelung weiter.
- (5) Falls ein Gesellschafter aus der Gesellschaftergruppe der Landkreise und kreisfreien Städte aus dem Gesellschafterkreis ausscheidet, bleibt diese Vereinbarung zwischen den übrigen Partnern wirksam. Falls sich zusätzliche Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligen, werden diese durch die Partner dieser Vereinbarung verpflichtet, sich dieser Vereinbarung anzuschließen.
- (6) Die Vereinbarung tritt mit Beendigung des Gesellschaftsvertrags außer Kraft.

München, den

Unterschriften

Anlage zur Konsortialvereinbarung

Aufteilung des Aufwandes der Münchener Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) nach der Konsortialvereinbarung vom 30. April 1996

- Berechnungsverfahren -

Stand: 1. Januar 2024

Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Miesbach, München, Rosenheim und Starnberg sowie die kreisfreie Stadt Rosenheim

einigen sich auf der Basis der Konsortialvereinbarung vom 30. April 1996 auf nachfolgendes Berechnungsverfahren zur Aufteilung des Aufwandes der Gesellschaft auf die Vereinbarungspartner.

Abschnitt A Allgemeine Bestimmungen

1. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) wird der Aufwand der Verbundgesellschaft – ohne Anlagevermögen – auf Basis der von den Konsortialvertragspartnern genehmigten und nachstehend beschriebenen Berechnungsverfahren aufgeteilt.
2. Der Aufwand gliedert sich in folgende Aufwandsgruppen:
 - Personalaufwendungen
 - Geschäftsaufwendungen
 - Aufwendungen nach Bereichen

Die Gliederung der Aufwandsgruppen folgt, mit Ausnahme der Personal- und Geschäftsaufwendungen, dem organisatorischen Aufbau der Verbundgesellschaft.

3. Die Aufwandsgruppen sind in einzelne Aufwandsarten untergliedert.

Mit Ausnahme der Aufwandsarten in den Aufwandsgruppen der Personal- und Geschäftsaufwendungen werden alle Aufwandsarten den dauerhaften und befristeten Leistungen zugeordnet.

4. Alle Aufwandsarten werden gemäß der Definition im entsprechenden Wirtschaftsplan verrechnet.

5. Wo immer möglich, werden die Aufwandsarten direkt nach dem Verursacherprinzip den Vereinbarungspartnern verrechnet. Nur für diejenigen Aufwandsarten, die nicht zuscheidbar sind, werden Aufteilungsschlüssel festgelegt. Diese werden mit dem Wirtschaftsplan beschlossen und sollen das Verursacherprinzip möglichst weitgehend abbilden. Aufwandsarten, die für Leistungen entstehen, die nur für eine Gesellschaftergruppe oder einzelne Gesellschafter erbracht werden, werden den Vereinbarungspartnern immer direkt verrechnet.

Die Zurechnung des Aufwandes der Gesamtheit der Landkreise und kreisfreien Städte auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte geschieht nach einem von den Landkreisen und kreisfreien Städten bestimmten Verfahren. Das Verfahren ist in Abschnitt C dieser Vereinbarung beschrieben.

6. Die Berechnungen nach dieser Vereinbarung werden von der Verbundgesellschaft durchgeführt. Die Abrechnung des Erfolgsplans eines abgelaufenen Geschäftsjahres (Regiekostenabrechnung) wird der Gesellschafterversammlung nach Prüfung durch eine von der Gesellschafterversammlung bestimmten Prüfungsgesellschaft zur Genehmigung vorgelegt.
7. Die Abrechnung des Finanzplans erfolgt gemäß § 26 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag. Investitionsaufwendungen, die nicht die Kapitalausstattung der Gesellschaft betreffen, werden von der Verbundgesellschaft analog den Regelungen für Erfolgsplanmittel nach den im Wirtschaftsplan des Geschäftsjahres festgelegten Schlüsseln auf die Gesellschaftergruppen verteilt. Die Abrechnung des Finanzplans eines abgelaufenen Geschäftsjahres wird der Gesellschafterversammlung nach Prüfung durch eine von der Gesellschafterversammlung bestimmten Prüfungsgesellschaft zur Genehmigung vorgelegt.

Abschnitt B Schlüsselbildung und Aufwandsaufteilung

1. Als Schlüssel zur Aufteilung des Aufwandes auf die Vereinbarungspartner sind festgelegt:
 - 1.1 Der **Personalschlüssel** leitet sich aus dem genehmigten Stellenplan ab. Bei der Abrechnung eines Geschäftsjahres wird der Personalschlüssel des tatsächlichen Personalbestandes inklusive Geschäftsführung zum Stichtag 31.12. des Berichtsjahres zugrunde gelegt.

Der Personalschlüssel wird dadurch gebildet, dass Beschäftigte inklusive Geschäftsführung nach ihren Arbeitsinhalten ganz oder teilweise einer der drei Gesellschaftergruppen der Vereinbarungspartner direkt zugeordnet werden. Beschäftigte, die nicht unmittelbar zugeordnet werden können (Verwal-

tungspersonal), werden nach dem prozentualen Anteil der direkt zugeordneten Kräfte den drei Gesellschaftergruppen der Vereinbarungspartner zugerechnet. Die Aufteilung wird intern zum 31.12. überprüft und gegebenenfalls angepasst.

- 1.2 Beim **Einnahmenschlüssel** werden die Aufwendungen über die Einnahmenanteile den Vereinbarungspartnern zugeordnet. Hierzu werden die Werte des Vorjahres verwendet.
- 1.3 **Individualschlüssel** sind für Projekte oder Aufwandsarten über den Wirtschaftsplan vereinbarte Schlüssel. Beispiele sind die beiden Aufwandsarten „Prüfung Jahresabschluss MVV“ und „Prüfung der Regiekostenrechnung“, hier erfolgt eine Drittelung des Aufwandes auf die Vereinbarungspartner. Ein weiteres Beispiel ist der AFZS-Schlüssel der Landkreise und kreisfreien Städte; dieser wird aus der Anzahl der mit Sensoren ausgestatteten Fahrzeugen am 15.12. des Berichtsjahres bestimmt.
- 1.4 Erträge werden wie die entsprechenden Kosten behandelt.
2. Kommen neue Aufwandsarten hinzu, für die noch kein Aufteilungsschlüssel festgelegt ist und die nicht direkt zugerechnet werden können, fließt der Vorschlag der Verbundgesellschaft, welcher Schlüssel anzuwenden ist, in den Wirtschaftsplan ein und wird von den Gesellschaftern mit der Freigabe des Wirtschaftsplans beschlossen.

Abschnitt C Aufteilung des Aufwandes der Gesamtheit der Landkreise und kreisfreien Städte auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte und Aufgabenträger im MVV-Regionalbusverkehr

1. Der auf die Gesamtheit der Landkreise und kreisfreien Städte entfallende Aufwand enthält auch den Aufwand, der bei den kreisangehörigen Gemeinden entsteht, denen die Aufgabenträgerschaft nach Art. 9 BayÖPNVG übertragen wurde. Die Verrechnung des Aufwandes auf die kreisangehörigen Gemeinden oder auf Zusammenschlüsse von Gemeinden als Aufgabenträger innerhalb eines Landkreises erfolgt nach gleichen bzw. vergleichbaren Bedingungen wie die Aufteilung des Aufwandes zwischen den Landkreisen. Die Übernahme von Aufwendungen durch kreisangehörige Gemeinden oder von Zusammenschlüssen von Gemeinden führen in gleicher Höhe zu einer Entlastung des Landkreises, der die Aufgabenträgerschaft übertragen hat. Die Refinanzierung bei kreisangehörigen Gemeinden, denen die Aufgabenträgerschaft übertragen wurde, liegt im Zuständigkeitsbereich desjenigen Landkreises, der die Übertragung mittels Rechtsverordnung vollzogen hat.

2. Der auf die Gesamtheit der Landkreise und kreisfreien Städte entfallende Aufwand wird im Regelfall wie folgt aufgeteilt:

15 % (= Sockelbetrag) auf die Landkreise und kreisfreien Städte, die auch Gesellschafter der Gesellschaft sind, zu gleichen Teilen. Die restlichen 85 % werden je zur Hälfte über Nutzwagenkilometer und Einnahmenanteile auf alle Aufgabenträger im MVV-Regionalbusverkehr aufgeteilt.

Die Abrechnung des Berichtsjahres erfolgt auf Basis von Einnahmenanteilen und Nutzwagenkilometern, wie sie in der abgeschlossenen Jahresabrechnung des Vorjahres festgestellt wurden.

3. Für gesonderte Aufgaben, Leistung und Projekte können von Absatz 2 abweichende Aufteilungsschlüssel vereinbart und für die Abrechnung zu Grunde gelegt werden (z.B. für Projekte oder Aufgaben, die nicht alle Aufgabenträger im MVV-Regionalbusverkehr betreffen, oder Leistungen, für die der reguläre Aufteilungsschlüssel unzweckmäßig ist).
4. Die exakte Zuordnung des Aufwands nach Absatz 2 und 3 lässt sich dem Wirtschaftsplan entnehmen.

Abschnitt D Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Vereinbarungspartner rückwirkend mit der Konsortialvereinbarung in Kraft.
2. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie erfolgen entsprechend den Regelungen für eine Änderung der Konsortialvereinbarung.
3. Die Abrechnung eines Berichtsjahres nach dieser Vereinbarung wird von einer von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Prüfungsgesellschaft überprüft. Der Prüfauftrag wird von der Verbundgesellschaft im Auftrag der Vereinbarungspartner erteilt. Die Kosten der Prüfung sind Bestandteil des Aufwandes.
4. Als Anreiz zur Erwirtschaftung von Consultingenerträgen, können erzielte Erträge des jeweiligen Berichtsjahres, die nicht die Nutzung von Gegenständen des Anlagevermögens oder den Verkauf von Fahrplandrucksachen betreffen, von der Verbundgesellschaft im Umfang von bis zu einem Drittel zur Bildung von Rücklagen verwendet werden; der Restbetrag wird bei der Abrechnung ergebniswirksam saldiert. Er verringert den auf die Gesamtheit der Vereinbarungspartner zu verrechnenden Aufwand nach dem gleichen Verhältnis der Zuschreibung des unsaldierten Bruttoaufwandes. Erträge aus der Nutzung von Gegenständen des Anlagevermögens werden entsprechend der Finanzierung der Vermögensausstattung aufgeteilt.

Erträge aus Kostenerstattungen bzw. -beteiligungen oder Fördermitteln werden entsprechend den für die Aufwandsverteilung angewendeten Schlüsseln den Vereinbarungspartnern zugerechnet.

5. Das Berechnungsverfahren kommt erstmals bei der Abrechnung des Geschäftsjahres 2024 zur Anwendung. Bei der Abrechnung des Geschäftsjahres 2024 leiten sich der Personal-schlüssel und die Aufwandsgruppen aus dem für 2024 genehmigten Wirtschafts- und Stellenplan ab.
6. Die Vertragspartner gleichen den Unterschied zwischen den von ihnen geleisteten pauschalen Vorauszahlungen und dem nach Istrechnung zu zahlenden Betrag aus.
7. Die Vereinbarung tritt mit Beendigung der Konsortialvereinbarung außer Kraft.